

München, 23.11.2017

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

es ist soweit: Ende November richtet die Bundesrechtsanwaltskammer für jede Syndikusrechtsanwältin/jeden Syndikusrechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) ein, mit dem Sie als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen.

Allgemeine Informationen zum beA finden Sie im Internet unter <http://bea.brak.de>.

Für die Erstregistrierung im beA-System ist zunächst eine besondere Sicherheitskarte, die sog. **beA-Karte Basis** erforderlich. Die beA-Karte können Sie im Internet bei der Bundesnotarkammer unter <https://bea.bnotk.de/bestellung> bestellen.

Bei der Bestellung müssen Sie eine sog. **SAFE-ID** eingeben. Ihre persönliche SAFE-ID finden Sie ab dem 27.11.2017 im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis unter <http://www.rechtsanwaltsregister.org>, wenn Sie nach Ihrem Eintrag suchen.

Wir empfehlen Ihnen, die beA-Karte so bald wie möglich zu bestellen, da Sie Eingänge in Ihr beA ab dem 01.01.2018 gegen sich gelten lassen müssen („passive Nutzungspflicht“). Im Rahmen des Bestellvorgangs ist die Angabe einer **gültigen E-Mail-Adresse** für die weitere Korrespondenz sowie die Erteilung einer **SEPA-Einzugsermächtigung** erforderlich.

Weiterhin ist für die Erstregistrierung ein **Kartenlesegerät** erforderlich. Es muss sich dabei um ein Chipkartenlesegerät der Klassen 3, 2 oder 1 handeln. Im Rahmen der Bestellung der beA-Karte bietet die Bundesnotarkammer die gleichzeitige Bestellung von Kartenlesegeräten, von weiteren beA-Karten (beispielsweise für den Fall des Verlustes der beA-Karte, des Vergessens der PIN oder für eine Mehrfachverwendung) sowie von Mitarbeiterkarten und Softwarezertifikaten an.

Es besteht zudem die Möglichkeit, die beA-Karte zusätzlich mit einem **Signaturzertifikat** zur Erstellung qualifizierter elektronischer Signaturen aufzuladen (beA-Karte Signatur). Bitte geben Sie bei der Bestellung mit an, ob Sie dieses Angebot nutzen wollen. Sollten Sie eine beA-Karte Signatur bestellen, müssen Sie zusätzlich ein Identifizierungsverfahren durchlaufen. Dies können Sie bei einem Notar Ihrer Wahl erledigen. Sie bekommen nach der Bestellung der beA-Karte Signatur einen Link per E-Mail zugesandt, der Sie auf ein Portal mit den für die Identifikation notwendigen Unterlagen weiterleitet. Diese müssen Sie dann zusammen mit einem gültigen Personaldokument (Personalausweis oder Reisepass mit aktueller Meldebescheinigung) zur Identifikation mitnehmen.

Die Bundesnotarkammer kann zwar keine Garantie für den Einzelfall geben, jedoch hat sie mitgeteilt, dass bei einer Bestellung bis zum 15.12.2017 eine Auslieferung rechtzeitig zum 01.01.2018 möglich sei. Diese Aussage der Bundesnotarkammer bezieht sich dabei nur auf beA-Karten Basis, nicht auf beA-Karten Signatur. Hintergrund ist, dass die für die beA-Karte Signatur im Vier-Augen-Prinzip durchzuführende Prüfung mehrerer tausender Anträge in diesem kurzen Zeitraum nicht möglich sein wird. Sie können dennoch eine beA-Karte Signatur bestellen. Ausgeliefert wird dann zunächst eine beA-Karte Basis. Das qualifizierte elektronische Zertifikat werden Sie dann allerdings erst mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung im Januar/Februar 2018 erhalten.

Dieser Absatz betrifft nur Syndikusrechtsanwälte die noch vor Jahresende eine neue Stelle wiederum als Syndikusrechtsanwältin oder Syndikusrechtsanwalt antreten.

Für Ihr beA hat der Jobwechsel ebenfalls Folgen: Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ist akzessorisch an das Arbeitsverhältnis gekoppelt, sie wird jeweils für eine konkrete Tätigkeit bei einem Arbeitgeber erteilt. Endet dieses Arbeitsverhältnis, ist auch die Zulassung zu widerrufen. Wird ein neues Arbeitsverhältnis begründet, wird die Zulassung für dieses erteilt (ggf. nahtlos anschließend an die vorherige Zulassung). Mit dem Wegfall der bisherigen Zulassung wird auch der dazugehörige Eintrag im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis gelöscht - und mit der neuen Zulassung ein neuer Eintrag erzeugt und zugleich auch eine neue SAFE-ID vergeben und ein neues beA bereitgestellt. Für das neue beA benötigen Sie eine neue beA-Karte. Wenn Sie also als Syndikusrechtsanwalt absehen können, dass Sie noch vor dem Jahreswechsel Ihren Arbeitgeber wechseln, sollten Sie mit der Kartenbestellung besser noch abwarten. Denn die beA-Karte für das bisherige Arbeitsverhältnis - sprich: für Ihr altes beA - können Sie nach dem Arbeitgeberwechsel - also: für Ihr neues beA - nicht mehr verwenden. Daher empfiehlt sich: Sobald Sie Ihre neue Stelle angetreten haben und Ihre neue Zulassung im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis eingetragen ist, fragen Sie dort Ihre neue SAFE-ID ab und bestellen anschließend bei der Bundesnotarkammer unter Verwendung dieser neuen SAFE-ID Ihre beA-Karte. Haben Sie die Zulassung für Ihre neue Tätigkeit bei Ihrer Rechtsanwaltskammer bereits beantragt, können Sie voraussichtlich schon ab dem 27.11. Ihre neue SAFE-ID für das neue Postfach nachsehen und die Kartenbestellung durchführen.

Unter <https://bea.bnotk.de> hat die Bundesnotarkammer einen Katalog von typischen Fragen und Antworten im Zusammenhang mit der Bestellung von beA-Karten und weiteren Produkten der Bundesnotarkammer sowie zu der vorgesehenen Anwendung dieser Sicherheitsmittel zusammengestellt.

Für darüber hinausgehende Rückfragen zur beA-Karte steht Ihnen ein Support unter der E-Mail-Adresse bea@bnotk.de und in Eilfällen unter der Telefonnummer 0800 / 3550 100 zur Verfügung.

Bei allen weiteren Fragen zum beA wenden Sie sich an die Bundesrechtsanwaltskammer unter bea-servicedesk@atos.net oder telefonisch unter der Nummer 030 / 5200 0944 4.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



RA Michael Then
Präsident